

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss vom 18.11.2005

Tenor:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 2. August 2005 - 12 F 29/05 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsteller.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Die seit ihrer Eheschließung im Heimatland am 11.11.2003 miteinander verheirateten Antragsteller, beides Staatsangehörige der Republik Bosnien-Herzegowina, begehren in der Hauptsache vom Antragsgegner die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Antragstellerin.

Der Antragsteller lebt seit 1991 in der Bundesrepublik Deutschland, leidet an Epilepsie und ist schwerbehindert. Nachdem ihm zwischen 1992 und 2001 immer wieder Duldungen ausgestellt worden waren, erteilte ihm der Antragsgegner unter dem 6.9.2002 erstmalig eine befristete Aufenthaltsbefugnis. In dem zugrunde liegenden Antrag des Antragstellers vom 25.1.2001 war in der Rubrik „Zweck des Aufenthalts“ auf einen Erlass des Ministeriums des Innern vom 2.1.2001 „betreffend traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina“ verwiesen worden. Die Aufenthaltsbefugnis wurde nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes unter dem 21.3.2005 in eine bis zum 22.12.2006 befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG umgeschrieben.

Die Antragstellerin reiste Anfang Juni 2005 mit einem auf den 18.6.2005 limitierten Schengen-Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte unter dem 8.6.2005 - gemeinsam mit dem Antragsteller - nunmehr unter Hinweis auf ein sich aus dessen Erkrankung ergebendes Beistandserfordernis und die Art. 6 GG, 8 EMRK die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner nach Anhörung mit an die Antragstellerin adressiertem Bescheid vom 15.6.2005 - ebenso wie eine Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums für den Familiennachzug - ab, forderte die Antragstellerin zur Ausreise bis zum 19.6.2005 auf und drohte ihr für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung an. In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass - und dies in mehrfacher Hinsicht - bereits die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3

AufenthG nicht vorlägen. Die Antragstellerin, für die auch kein Krankenversicherungsschutz bestehe, könne ihren Lebensunterhalt nicht durch eigene Erwerbstätigkeit sichern und der Antragsteller beziehe Arbeitslosengeld II. Außerdem bestehe ein öffentliches Interesse an der Einhaltung der Einreisevorschriften; die Antragstellerin sei unter Verschleierung des wahren, auf Familienzusammenführung gerichteten Aufenthaltsgrundes eingereist, was gleichzeitig ein Erteilungshindernis im Sinne § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG begründe. Besondere Anhaltspunkte, die die Nachholung des ordnungsgemäßen Visumsverfahrens der Antragstellerin gegenüber unzumutbar erscheinen lassen könnten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG), lägen nicht vor. Die Zumutbarkeit werde vielmehr dadurch hinreichend belegt, dass nach der Heirat eineinhalb Jahre vergangen seien, ohne dass ein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt worden sei, obwohl sich der Antragsteller in dieser Zeit mehrmals für längere Zeit in Bosnien-Herzegowina aufgehalten habe. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 AufenthG für eine Ermessensentscheidung seien nicht gegeben. Dem stehe Ziffer 5.3.2 der vorläufigen Anwendungshinweise für die Vorschrift entgegen. Nach den Fallumständen lägen auch die Voraussetzungen für eine Vorabzustimmung zur Visumserteilung (§ 31 Abs. 3 AufenthV) nicht vor. Der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK) vermittele keinen Rechtsanspruch auf eheliches Zusammenleben ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufenthalt des Antragstellers sei als Angehöriger seiner ebenfalls bosnisch-herzegowinischen Mutter genehmigt worden, da diese wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung behandelt worden sei. Die von ihm benötigten Medikamente seien in seinem Heimatland verfügbar.

Den nach gleichzeitiger Widerspruchseinlegung am 17.6.2005 gestellten Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 2.8.2005 - 12 F 29/05 - unter Hinweis auf die offensichtliche Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Antragstellerin sowie - nach Umdeutung in ein Anordnungsbegehren (§ 123 Abs. 1 VwGO) insoweit - unter Verweis auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Vorabzustimmung zur Visumserteilung zurückgewiesen.

Mit der dagegen gerichteten Beschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Aussetzungsbegehren weiter.

II. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 2.8.2005 - 12 F 29/05 -, soweit darin ihr Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid zurückgewiesen wurde, muss erfolglos bleiben. Das nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO den gerichtlichen Prüfungsumfang im Beschwerdeverfahren abschließend bestimmende Vorbringen in der Beschwerdebegründung vom 5.8.2005 rechtfertigt keine von der erstinstanzlichen Entscheidung abweichende rechtliche Beurteilung des Eilrechtsschutzbegehrens der Antragsteller. Es erscheint auch vor

dem Hintergrund nicht im Geringsten zweifelhaft, dass im Fall der Antragstellerin die Voraussetzungen für die begehrte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung der Familieneinheit mit Blick auf die Anforderungen des § 5 AufenthG nicht vorliegen. Das haben der Antragsgegner in seinem Bescheid und das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung zutreffend dargelegt. Ohne Erfolg wenden die Antragsteller insoweit ein, das Verwaltungsgericht habe rechtsfehlerhaft darauf abgestellt, dass der Antragsgegner nicht berechtigt sei, „im Ermessenswege von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Antragstellerin nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG die Einreise ohne das erforderlichen Visum zum Zwecke des Familiennachzugs entgegenstehe“.

Soweit die Antragsteller geltend machen, das Verwaltungsgericht habe den „entscheidungserheblichen Umstand“ unberücksichtigt gelassen, dass die Antragstellerin mit einem am 31.5.2005 ausgestellten Schengen-Visum eingereist sei, so dass der vor dessen Ablauf gestellte Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein „fiktives Bleibe- bzw. Aufenthaltsrecht gem. § 81 AufenthG begründet“ habe, so braucht auf die ohnehin zweifelhafte zuletzt genannte rechtliche Schlussfolgerung und die zu ihrer Stützung angeführte umfangreiche Wiedergabe einer Entscheidung des VGH Kassel nicht weiter eingegangen werden. Im Wortlaut des neuen § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG kommt jedenfalls unzweifelhaft zum Ausdruck, dass dem gesetzgeberischen Verlangen nach einer Einreise mit dem „erforderlichen“ Visum und der Forderung nach richtigen Angaben beim Visumsantrag (Nr. 2) nicht durch die Einholung irgendeines Visums, sondern nur durch den Besitz des im Einzelfall den richtigen Einreisezweck deckenden Sichtvermerks genügt wird. Insoweit sprechen aber vorliegend alle Umstände des Falles dafür, dass die Antragstellerin - was von ihr auch nicht bestritten wird - (von vorneherein) beabsichtigte, mit dem Antragsteller in Deutschland zu leben. Im Übrigen müssen sich die Antragsteller darauf verweisen lassen, dass die Frage des Fiktionseintritts nach § 81 AufenthG (früher: § 69 AuslG) die Phase bis zu einer Entscheidung über den Antrag betrifft, um die es vorliegend nach Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für die Antragstellerin nicht (mehr) geht.

Im Ergebnis zumindest sehr merkwürdig muss die weitere Argumentation der Antragsteller erscheinen, dass den Antragstellern beziehungsweise der Antragstellerin eine Nachholung des Visumsverfahrens (im Heimatland) nicht zugemutet werden könne, weil nach den einschlägigen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften „hundertprozentig ausgeschlossen“ sei, dass es zur Erteilung eines Visums (zum Zwecke der Familienzusammenführung) komme. Die darin liegende (eigene) Verneinung des Bestehens eines materiellen Anspruchs auf Herstellung der Familieneinheit in der Bundesrepublik Deutschland bedarf

eigentlich keiner Kommentierung. Sie spricht aus sich selbst heraus vehement für die Richtigkeit der Ablehnung des Antrags durch den Antragsgegner im Bescheid vom 15.6.2005 gegenüber der Antragstellerin. Anders ausgedrückt: Vor dem Hintergrund stellt sich nicht die Frage der Unzumutbarkeit einer vorübergehenden Rückkehr in die Heimat; aus dem Gesagten folgt vielmehr die Zumutbarkeit des (dauerhaften) Verbleibs in derselben.

Sofern die Antragsteller „erhebliche Zweifel“ an der „Behauptung“ des Antragsgegners äußern, dass der Antragsteller im Besitz lediglich einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist, was einen Familiennachzug nach der eindeutigen Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zwingend ausschließt, so ergibt sich genau dies - ohne Zweifel - aus dem die erstgenannte Vorschrift sogar ausdrücklich als Grundlage der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers aufführenden Titel vom 21.3.2005. Einer weiteren Befassung mit diesem Teil des Beschwerdevorbringens bedarf es schon von daher nicht.

Die in der abschließenden „Zusammenfassung“ in der Beschwerdebeurteilung enthaltenen Ausführungen sind nicht geeignet, ernsthaft Zweifel daran aufkommen zu lassen, dass zum einen die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Antragstellerin in mehrfacher Hinsicht nicht gegeben sind, insbesondere von einer (eigenen) Sicherung des Lebensunterhalts in ihrem Fall keine Rede sein kann (Nr. 1). Dass hiervon nicht aufgrund der Sonderregelung in § 29 Abs. 2 AufenthG abgesehen werden kann, da der Antragsteller nicht zu dem dort privilegierten Personenkreis aus humanitären Gründen aufenthaltsberechtigter anerkannter Asylbewerber oder Flüchtlinge (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG) gehört, hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt. Die demnach erforderliche Sicherung des Lebensunterhalts der Antragstellerin würde nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG voraussetzen, dass der Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Dafür spricht im Fall der Antragstellerin nichts. Dass es das von der Antragstellerin am Ende der Beschwerdebeurteilung genannte „Bemühen“ ihrerseits eine Arbeitsstelle zu finden, nicht rechtfertigt, von einem gesicherten Lebensunterhalt in dem Sinne auszugehen, bedarf keiner Vertiefung. Selbst das von dem Antragsteller bezogene Arbeitslosengeld II gehört im Sinne des Satzes 1 übrigens zu den öffentlichen Leistungen, da seine Zahlung nicht auf eigenen (zuvor geleisteten) Beiträgen beruht. Zum anderen liegt auch ein Verstoß gegen Einreisebestimmungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) vor. Anhaltspunkte für eine tatbestandlich zu fordernde Unzumutbarkeit der Rückkehr im Sinne des dortigen Satzes 2 sind ebenso wenig gegeben, wie von einem feststehenden Erteilungsanspruch ausgegangen werden kann, so dass dem Antragsgegner auch insoweit kein Ermessen eröffnet ist.

Die den besonderen Umständen einer Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen Rechnung tragende Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist für die Antragstellerin nicht einschlägig und die in Satz 2 der Bestimmung enthaltene Eröffnung eines Ermessens hinsichtlich eines Absehens von den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG betrifft entgegen der Ansicht der Antragsteller nicht den vorliegenden Fall. Der von der Antragstellerin verfolgte Aufenthaltswitz der Familieneinheit beziehungsweise des Familiennachzugs ist in den §§ 27 ff. AufenthG geregelt und gerade nicht in dem in § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG genannten und insoweit privilegierten Abschnitt 5 (Kapitel 2, §§ 22 ff. AufenthG), der sich mit den Aufenthaltsrechten aus humanitären Gründen befasst. Auch von daher ist dem Antragsgegner entgegen der Auffassung der Antragsteller kein Ermessen eröffnet und das bringt auch die in dem Ablehnungsbescheid angeführte Ziffer 5.3.2 der vorläufigen Anwendungshinweise - von daher konsequent - zum Ausdruck.

Über die insoweit konkretisierende Wirkungen zeitigenden gesetzlichen Bestimmungen über den Familiennachzug hinaus vermitteln allein das Grundrecht auf Ehe und Familie (Art. 6 GG) oder das gleichartige Recht aus Art. 8 EMRK Ausländern für sich genommen keinen Anspruch, die familiäre Gemeinschaft (gerade) in der Bundesrepublik Deutschland zu pflegen. Darauf haben übrigens die Antragsteller - zu Recht - schon in der Begründung vom 14.6.2005 für ihren Aufenthaltserlaubnis Antrag hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 , 159 VwGO , 100 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung findet ihre Grundlage in den §§ 63 Abs. 2 , 53 Abs. 3 , 52 Abs. 2 , 47 GKG 2004, wobei eine Halbierung des für jeden Antragsteller gesondert in Ansatz zu bringenden Auffangstreitwerts gerechtfertigt erscheint.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.